Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäderanlage (ABB) der Gemeindlichen Werke Hengersberg (GWH)

Die ABB dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Hallen- und Freibad.

Die ABB liegen in der Bäderanlage auf.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an.

§ 1 Allgemeines und Zutritt

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

(2) Das Bäderpersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

(3) Einzelne Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Datenschutzrechts werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn deren Vorhaltung nicht mehr erforderlich ist. Eine Weitergabe von Videoaufnahmen erfolgt nur für Beweiszwecke gegenüber Polizei oder Gerichten.

(4) Veranstaltungen, politische Handlungen, Demonstrationen, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber gestattet.

(5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Bei Erfüllung eines Tatbestandes wird umgehend die Polizei hinzugezogen.

(6) Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:

- die Benutzung von störenden Geräten, wie z.B. Mobiltelefon, Tablets, Kameras, etc. Die Entscheidung fällt das Bäderpersonal.
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien in der Bäderanlage,
- das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
- das Benutzen von Glasflaschen und Dosen im Badebereich,
- das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken.
- jede gewerbliche Betätigung Dritter in den Bädern. Auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf einer besonderen Vereinbarung mit den GWH.
- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es hierfür der vorherigen Genehmigung,
- die Benutzung durch Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Bäder darstellen, insbesondere sind ausgeschlossen:
    - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
    - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden) leiden,
    - Personen, die an Krampf- und Ohnmachtsanfällen leiden, z. B. Epileptiker.
- die Mitnahme von Tieren.

(7) Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch der Bäderanlage nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet. Das gleiche gilt für Menschen mit Behinderung, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind.

Kindern ab 7 Jahren ist der Zugang gestattet, sofern sie ihre Schwimmtauglichkeit zum Beispiel mit dem Schwimmabzeichen »Bronze« nachweisen können.

(8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder schwimmen können, ist die Benutzung der Bäderanlage nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (nicht unter 16 Jahre), gestattet.

(9) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der aufsichtsführende Schwimmmeister entgegen.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Den Vorgaben des Bademeisters ist Folge zu leisten. Gegebenenfalls kann es zu Einschränkungen kommen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Becken der Bäderanlage ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(12) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Körperpflegemaßnahmen, wie z.B. Rasuren am Körper, Schneiden der Finger- und Zehennägel, etc. sind untersagt.

(13) Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Bademänteln, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Den Nutzern werden Schirme und Liegen mit Münzschloss zur Verfügung gestellt.

(14) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Sie werden in den Bädern für höchstens 3 Tage aufbewahrt. Danach werden sie an das Fundamt des Marktes Hengersberg weitergegeben.

§ 2 Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise:

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Die GWH können die Benutzung des Bades insbesondere aus betrieblichen Gründen (z.B. technische Störungen, Durchführung von Veranstaltungen, Reparaturen) jederzeit ganz oder teilweise einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht den GWH hierdurch nicht. Soweit das Bad unplanmäßig für erhebliche Zeit geschlossen wird, können die Kosten für Zeitkarten anteilig zurückerstattet werden.

(3) Die für die Bäderanlage festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem für das jeweilige Bad geltende Tarifblatt (Anlage 1), das Bestandteil der ABB ist. Das Tarifblatt liegt in dem entsprechenden Bad auf.

(4) Der Aufenthalt im Bad beginnt mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes oder der Gruppentür.

(5) Sind Eintrittskarten ausgegeben, so sind sie während der Benutzung aufzubewahren und dem Bäderpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Bäderanlage ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises bleibt davon unberührt.

(6) Die Eintrittskarten gelten bis zum angegebenen Verfalltag bzw. bis zum öffentlichen bekannt gemachten Widerruf. Eine vorübergehende Schließung der Bäderanlage berührt ihre Geltungsdauer nicht. Beim Verlust von Eintrittskarten leisten die GWH keinen Ersatz.

(7) Bei unerlaubtem Zutritt zu der Bäderanlage erheben die GWH ein erhöhtes Badeentgelt von 40,00 €. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast:

- ohne gültige Eintrittskarte die Bäderanlage benutzt oder

- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

(8) In allen Fällen behalten sich die GWH die strafrechtliche Verfolgung vor.

(9) Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Bäderanlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der GWH, die Bäderanlage und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die GWH nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Bäderanlage mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

(3) Die GFH haftet unbeschränkt in folgenden Fällen:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei
- leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

Eine darüberhinausgehende Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen.

(4) Die GWH haften ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.

(5) Der Badegast ist verpflichtet, den Garderobenschrank ordnungsgemäß zu verschließen.

(6) Bei Verlust eines Schlüssels werden die in den Wertfächern bzw. Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

(7) Für verloren gegangene Schlüssel ist ein Ersatz in Höhe von 30,00 € zu leisten.

Inkrafttreten und Gerichtsstand

Die ABB treten am 12.05.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Bäderanlage.

Gerichtsstand ist Deggendorf.

Hengersberg, 12.05.2022

Christian Mayer
Werkleiter

Alexander Eberle
Werkleiter

GEMEINDLICHE WERKE HENGERSBERG